



»... und ruht in Gottes Hand« 200 Jahre Vereinigte-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden 1821¹

Johannes Ehmann

Die Union der lutherischen und reformierten Kirche in Baden ist von der Geschichte des entstehenden Großherzogtums nicht zu trennen.

Möglich wurde die Union durch die Auflösung des konfessionellen Kirchentums. Sinnvoll wurde sie als Bündelung der protestantischen Kräfte in einer mehrheitlich katholischen Bevölkerung und zur Konsolidierung der als Staatsanstalt begriffenen Kirche.

In kirchlicher Sicht ging es um zwei Errungenschaften: die Bildung einer vereinigten Kirche aus dem Geist der freien Schriftforschung und einer für die Kirchengemeinschaft tragfähigen konsensualen Lehre im Abendmahl.

Nicht vollendet war die Union für die, denen zur freien Kirche auch die Freiheit einer selbständigen Kirche gehörte, die in der verfassungsmäßigen Gestalt der Generalsynode als Repräsentativorgan zur Geltung kommen sollte. Darin liegt die geschichtliche Dynamik der der Unionskirche im 19. Jahrhundert.

Wer (wie der Autor) die Geschichte seiner Kirche durchaus auch als kirchliche Heimatgeschichte begreifen möchte, wird vor allem danach fragen, ob bzw. inwieweit die Geschichte der badischen Union in die badische Geschichte eingezeichnet werden kann.

Zwar hat die Union ihre politische Dynamik erst im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts entfaltet, doch ist sie selbst – und das durch und durch – mit dem Werden des badischen Staates zwischen 1803 und 1807 verbunden. Ohne diese politische Entwicklung des Staates hätte es keine Kirchenunion gegeben.

Zur Nachzeichnung dieser Entwicklung ist ein weiter reichender Rückblick sinnvoll:

Die alte Markgrafschaft Baden-Durlach erfuhr 1556 eine (späte) Reformation, die sich ganz an der Reformation Württembergs orientierte. Auch die meisten evangelischen Pfarrer sind damals aus Württemberg (oder schwäbischen Reichstädten) gekommen, eine Entwicklung, die sich bis ins frühe 18. Jahrhundert beobachten lässt.

Der Einfluss Württembergs bestand dabei nicht nur in der Entsendung von Visitatoren und Pfarrern, sondern auch in der Festigung des Luthertums gemäß der sog. »Konkordienformel« von 1577 als eines konsequenten Luthertums, welches in Baden, das ja an Basler und Straßburger Gebiet grenzte, nur gegen

Widerstand durchgesetzt werden konnte. Der nachhaltige Einfluss des Straßburgers Martin Bucer oder des Basler Simon Sulzer hatte auch in Baden, vor allem den südbadischen Herrschaften, zu einer eher milderen Form des Luthertums geführt.

Erst 1604, nachdem katholische (Markgraf Jakob III.; Emmendingen) bzw. reformierte (Markgraf Ernst Friedrich, Durlach) Initiativen gescheitert waren, konnte die Markgrafschaft Baden-Durlach als lutherisch im Sinne der Konkordienformel gelten. Maßgeblich war hier Markgraf Georg Friedrich, der große Kämpfer und Verlierer des 30jährigen Krieges.

Die lutherische Orthodoxie hielt sich bis in die Regierungszeit Karl Friedrichs (reg. Markgraf Baden-Durlach 1738–1771; [Gesamtterritorium 1771–1803]; Kurfürst 1803–1806; Großherzog 1806–1811) und trat jetzt in Spannung zur jetzt allgemein einsetzenden Aufklärung.

Dass der Pietismus in Baden wenig Fuß fassen konnte bzw. kirchlich integriert wurde; dass auch die wissenschaftlich-kulturelle Aufklärung in der Frömmigkeit Karl Friedrichs und seiner (ersten) Frau Luise ihren Platz fanden, hat die am Karlsruher Gymnasium, der Hauptstätte der badischen Theologenausbildung, gepflegte Theologie nicht in Kämpfe geführt. So kennt die badische evangelische Theologiegeschichte kaum Härten oder gar Verwerfungen, wie sie andernorts (etwa in Halle) aufgetreten sind. Eher ist von einer recht organischen Entwicklung zu sprechen, an deren Ende (1788) die Lösung der Pfarrerschaft vom Eid auf die Bekenntnisschriften stand.

Die Union selbst, ihre historische Ermöglichung und auch ihre konkrete Ausgestaltung sind nun von der politischen (und darin spezifischen) Geschichte der Markgrafschaft Baden und ihres Aufstiegs zwischen 1771 und 1807 nicht zu trennen.

Schon nach der 1771 erfolgten Vereinigung der lutherischen Markgrafschaft Baden-Durlach mit der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden unter Karl Friedrich war dem aus Hessen stammenden Juristen Friedrich Brauer (1754–1813)² die Aufgabe zugefallen, die von katholischer Seite angestrebten Prozesse (sog. »Syndikatsprozesse«) zu pazifizieren. Brauers gesamtes juristisches Werk bestand von nun an bis zu seinem Lebensende in der permanenter Konsolidierung des immer neue Gebiete umfassenden Staates und seiner Verwaltung bis 1807. Staatskirchentum, konservativ-aufgeklärte Frömmigkeit *und* ein Gespür für Freiheit der Verkündigung kennzeichnen sein Denken und Handeln im Zusammenhang seines Jahrzehnte währenden politischen »Krisenmanagements«. Jede Stufe der politischen Entwicklung, jede territoriale Erweiterung hat Brauer quasi in einem »Dreierschritt« verwaltet: die *praktische* Durchsetzung der Ziele seines Fürsten, eine *juristische* Denkschrift und ein *theologischer* Kommen-



Friedrich Brauer (1754–1813)
(Wikimedia Commons)

tar, zumal jeweils (nach 1771, 1796, 1803 und 1806) konfessionelle Belange in die Rechtschöpfung Badens einfließen mussten.

Eine durch das revolutionäre Frankreich befürchtete Annexion Badens und Bedrückung seiner lutherischen Kirche beantwortete Brauer durch die Ausarbeitung einer umfassenden Anweisung Karl Friedrichs an seine Kirchenräte, der sog. Kirchenratsinstruktion (1797), in welcher die gesamte baden-durlachisch-lutherische Lehrtradition zusammengefasst, der zeitgenössischen »falschen Aufklärung« eine Absage erteilt, die kirchliche Verkündigung an die biblische Lehre gebunden und zugleich die Freiheit der Schriftforschung (»rechte Aufklärung«) garantiert wurde. Bereits dieses System – *Bindung* an die Bibel und *Freiheit* der Schriftforschung – wurde zu den aufgeklärten »Grundlagen« der späteren Union.

Eine für Baden ganz eigene Dynamik entfalteten nun die Säkularisation (1803) und die Beitritt Badens zum Rheinbund, der das Ende des Alten Reichs besiegelte. Baden war nun ein (von Napoleons Gnaden) rechtssouveräner Staat, der – oft in Übernahme französischer Zivil- und Verwaltungsrechts – auch die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse neu zu regeln hatte – ein Aufgabe, der sich wiederum hauptsächlich Brauer angenommen hat.

Von besonderer Bedeutung für die badisch-lutherische Kirche war aber das staatliche Ende der Kurpfalz (1802/03), deren linksrheinisches Gebiet von Frankreich annektiert wurde.

Denn der nun an Rasanz kaum zu überbietende Aufstieg des badischen Staates war verbunden mit dem sog »Anfall« der rechtsrheinischen, konfessionell gemischten, aber reformiert geprägten Kurpfalz, deren alte Heidelberger Kirchenbehörde 1803 jetzt noch für die wenigen reformierten Gemeinden im Altbadischen Zuständigkeit erhielt.³ Zugleich kam es zur Errichtung einer gesamtbadisch-

lutherischen Kirchenbehörde, der die Aufsicht über die pfälzischen Lutheraner oblag⁴. Es handelte sich um Maßnahmen, die ein konfessionell-gegliedertes Kirchentum damit eher bestärken konnten⁵, doch erschienen im selben Jahr Brauers *Gedanken über einen Kirchenverein beider protestantischen Religionsparthien*.⁶ Gleichzeitig versuchte Brauer, die Reformierten in die altbadische Kirche mittels der o. g. *Kirchenratsinstruktion* zu integrieren, womit er aber auf erheblichen Widerstand der Reformierten stieß.⁷

Sowohl die Vereinigung der beiden alten Markgrafschaften (schon 1771) wie auch jetzt der pfälzischen Lande schufen etwas, was es im Alten Reich so gut wie nicht gegeben hatte: konfessionell gemischte Gebiete. Karl Friedrich, der lutherische Fürst, sah sich also in einer merkwürdigen Situation. Nach 1771 regierte er ein Land, das eine zu gleichen Teilen katholisch-lutherischer Bevölkerung hatte (die Anzahl der Reformierten und der Juden kann hier vernachlässigt werden). 1807 dagegen regierte er ein Land, das (nach weiteren Gebietserwerbungen) zu zwei Dritteln katholisch, und das »protestantische« Drittel auf die mehrheitlich lutherische und reformierte Konfession verteilt war.

Es war die Ineffektivität zweier evangelisch-konfessioneller Kirchenbehörden, weitere Gebietsanfänge und (wie wähnt) das Ende des Alten Reiches, die nach 1806 die *konstitutionelle* Begründung des nunmehrigen Großherzogtums notwendig machten. Das *erste* der hierzu erlassenen »Konstitutionsedikte« – es stammte wiederum von Brauer – unterstellte nun Lutherische und Reformierte nur noch *einer* paritätisch besetzten Kirchenbehörde. In die Literatur ist diese Maßnahme als *Verwaltungsunion* des Jahres 1807⁸ eingegangen.

Zugleich wurden gemischte Kirchenbezirke ebenfalls einer paritätischen Admi-



Karl Friedrich von Baden (22. November 1728 bis 10. Juni 1811) (Wikimedia Commons)

nistration unterstellt und bisherig getrennte Konfessionsschulen zusammengeschlossen. Eine nähere Verbindung von Katholiken und Protestanten war ausgeschlossen, aber lutherische und reformierte Geistliche sollten einander pastoral vertreten; in den protestantisch-gemischten Kirchenbezirken (der alten Kurpfalz) wurde nur noch *ein* Dekan bestellt, dem ein Stellvertreter der jeweils anderen protestantischen Konfession beigegeben wurde.

Und schon seit 1803 berief man reformierte und lutherische Professoren an die Theologische Fakultät Heidelberg.

Ein Seitenblick auf die Entwicklung in Staat und Gesellschaft: Der Aufstieg Badens war teuer erkaufte. Karl Friedrich, seit 1813 Markgraf Karl, hatten finanziell und militärisch erhebliche Mittel zur Verfügung stellen müssen. Badische Truppen kämpften in Spanien und Russland und hatten dort Anteil am Geschick

der »Großen Armee« Napoleons. Wohl weniger als 10 % der badischen Soldaten kehrten aus dem Krieg zurück. Selbst der Übergang auf die Seite der Alliierten (1813) entschärfte die wirtschaftliche Lage des Landes kaum. Vor allem aber war Bayern nicht bereit, ohne Weiteres auf die (nun badische) rechtsrheinische Kurpfalz Verzicht zu leisten, deren Abtreten an Baden ja ein Werk Napoleons gewesen war. Vergleichbares galt für Österreich, das den Breisgau abgetreten hatte. Baden war ein Flickenteppich, teilweise noch rechtlich, mundartlich, kulturell und – konfessionell.

Die durch den Wiener Kongress ausgesprochene Garantie des badischen Staates, die Abweisung der bayerischen Ansprüche auf die rechtsrheinische Pfalz, insbesondere aber die innere Konsolidierung durch die badische Verfassung (1818) verliehen auch der Unionsgeschichte neue Dynamik. Nunmehr in gewisser Parallelität zur Entwicklung in der linksrheinischen Pfalz gingen jetzt vom städtischen frühliberalen Bürgertum (Mannheim und Heidelberg) Initiativen aus, die meist ohne (offizielles) Wissen der Pfarrerschaft agierten. Insbesondere das Reformationsjubiläum 1817 wurde »nach dem schon vorangegangenen und bereits bewirkten schönen Vorbilde in mehreren Staaten«⁹ zum Initial der bürgerlichen Unionsbewegung, der sich die reformierte Pfarrerschaft teilweise noch verschloss.

Das war ein neuer Zungenschlag in der politischen Kultur. Nach der Depression des Krieges, der Hungersnot von 1816/17 begannen bürgerliche Kreise, ihren politischen Willen zu entdecken und zur Geltung zu bringen. Aber eben nicht nur im Staatsleben, wo alsbald Verfassungsstreitigkeiten verriet, dass man einen Kampfplatz betreten hatte, sondern eben auch in der Kirche, die als Staatsanstalt angesehen wurde. Die protestantische Kirchenleitung war seit 1810 ein Anhängsel des Innenministeriums.

Dennoch: Hier traten »zivilgesellschaftliche« Kräfte auf den Plan, die auch kirchlicherseits an die gerade im Schwange befindliche Verfassungsbewegung anknüpfte, die mit fürstlichem Verfassungsversprechen, -ausarbeitung und -gewährung (1818) zum Ziel kam.

Die evangelische Kirchenbehörde war nun genötigt, aber auch willens, den Unionsgedanken im heiklen Umfeld des Karlsruher Hofes vorzubringen und genehmigen zu lassen.

Es gehörte zum Weitblick der (ja konfessionell gemischten) Kirchenbehörde, dass sie zum einen die Zustimmung der Landesherrn (Großherzöge Karl, reg. 1811–1818; Ludwig, reg. 1818–1830) zum weiteren Vorgehen einholte¹⁰, zum andern eine *basisnahe* Ausmittlung der anstehenden Fragen in der Pfarrerschaft in den faktisch zunächst allein betroffenen neubadisch-pfälzischen (gemischten) Gebieten suchte.¹¹

Als Ergebnis zeigte sich nicht nur nahezu ungeteilte Zustimmung zur Union, sondern – von reformierter wie auch von lutherischer Seite vorgetragen – der Wille, eine von Pfarrern *und Laien* gebildete, konfessionell-paritätische, Generalsynode als kirchliche Gesamtrepräsentation zum Beschluss der Kirchenvereinigung zu berufen. Damit war freilich der spätere Konflikt um eine verfas-

sungsmäßige Rolle der Generalsynode angelegt, der 1830 ein vorläufiges Ende fand, aber erst 1860 gelöst werden konnte.

Am 2. Juli 1821 trat die Synode in der Karlsruher Stadtkirche zusammen, gebildet aus lutherischen und reformierten, geistlichen und weltlichen Synodalen. Hauptgegenstände waren 1. die Fragen des Lehrbuchs, die den Bekenntnisstand direkt berührte, 2. die Kirchenverfassung, 3. die Kirchenordnung und Liturgie, 4. die Kirchengemeindeordnung und 5. die Fragen des Kirchenvermögens. Am 26. Juli 1821 wurde die Union zur *vereinigten –evangelisch-protestantischen Kirche* beschlossen.

Man kann vermuten, dass die badische Kirche hinsichtlich der Lehr- und Bekenntnisgrundlagen gründlicher als andere Kirchen verfahren ist, bzw. die Erfahrungen anderer Territorien berücksichtigte. In allen Vorarbeiten leitend war der lutherische und altgediente Kirchenrat Nikolaus Sander (1750–1824), und nicht etwa Johann Peter Hebel (1760–1826). Dass Hebel als Prälat auch »Chef« der Unionsbewegung und gar der -synode gewesen sei, ist ein nachhaltiges Missverständnis. Das Amt des »Prälaten« war ein rein weltliches, nämlich die Beschreibung und Titulatur des für die evangelisch(n) Kirche(n) Abgeordneten in der Ersten Kammer der Landstände.

§. 10.

Solcherweise einig in sich, und mit allen Christen in der Welt befreundet, erfreut sich die evangelisch protestantische Kirche im Großherzogthum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten, und worin sie sich entzweiten.

Die Eifersucht, womit sie und ihre Nachkommen sich einander gegenüber sahen, ist erloschen, die Kengstlichkeit, mit der sie ihre Unterscheidungslehren bewachten, verschwanden, die Freiheit des Glaubens ist erreicht, und mit ihr die Freiheit im Glauben, und die durch kein Misstrauen fortan zu störende Freudigkeit in einem Gott gefälligen Leben.

Geschehen Karlsruhe, den 26. July 1821.

Staats-Minister Freiherr von Berckheim,
als Landesherrlicher Kommissarius.

Schlussworte der badischen Unionsurkunde, 26. Juli 1821 (Bild: Wikimedia Commons)

Im Gegensatz zu den hessischen, vor allem aber pfälzischen Unionsdokumenten ist auffällig, dass trotz der spätaufklärerischen Strömungen auch in Baden ein konstruktiver und nicht nur destruirender Unionsbegriff zu fassen ist, der Lehrdissens durch einen positiven Lehrkonsens in der einzig noch strittigen Abendmahlsfrage zu ersetzen suchte. Man wollte also nicht nur stillschweigend die alte Polemik des 16. und 17. Jahrhunderts unter den Tisch fallen lassen – das war das Erbe der Aufklärung – sondern einen auf die Bibel gestützten Konsens erarbeiten, der (ein durchaus aktueller Gedanke) Kirchengemeinschaft auf eine beschreibbare Abendmahlsgemeinschaft gründete.

So wurde in der Unionsurkunde der Bekenntnisstand (aufklärerisch) formuliert und die »Perfektibilität« (Fortschrittlichkeit) der Bekenntnisse auf den Geist »freier Schriftforschung« bezogen, wie das schon Brauer getan hatte (s. o.). Diesen Geist sah man nun bereits im Augsburger Bekenntnis (1530), dem Kleinen Katechismus Luthers (1529) und dem reformierten Heidelberger Katechismus (1563) wirksam. Die alte Bekenntnisbindung wurde also klar dem freien Geist in beiden konfessionellen Strömungen untergeordnet. Daneben stand freilich die Abendmahlskonkordie, die »positiv« eben nicht nur bei der Überzeugung einer »freien Vorstellungsart« hinsichtlich der Gegenwart Christi im Abendmahl blieb, sondern faktisch auf der Linie des oberdeutschen Luthertums bzw. der Wittenberger Konkordie 1536 (Bucer und Melancthon) operierte, wenn man so will: auf der Linie der lutherischen Pfarrer, die 1577 gegen die Unterzeichnung der Konkordienformel protestiert hatten.

Nur hatten sich 1821 die geistesgeschichtlichen Voraussetzungen gegenüber 1577 grundlegend verändert: die Lutheraner waren

aufgeklärter geworden, die Reformierten irenischer. Streit um die Verfassung der »neuen« Kirche trat in der Unionssynode selbst nicht auf, wohl aber Streit um den weiteren Rang der Synode zwischen Kirche und Staat, der nur mit Mühe behoben werden konnte.

Man kann das Problem so beschreiben: War die Synode (nur) beratendes und vorschlagendes Gremium innerhalb des landesherrlichen Kirchenregiments oder ein freies die Kirche repräsentierendes, gar gesetzgebendes Organ des badischen Protestantismus? Bildete also die Unionssynode ein zugestandenes Organ der werdenden Kirche, oder war sie das kirchliche Verfassungsorgan der Gestalt gewonnen habenden Kirche? Die freie Kirche im freien Staat war noch nicht denkbar; selbst die vereinbarte Einberufung der Generalsynode im festen Turnus bzw. der nächsten nach zwei Jahren erfolgte nicht. Großherzog Ludwig wollte alles, nur keine »kirchlichen Landstände« Wer also 1821 seinen Unionswillen mit der Hoffnung auf eine repräsentativ gegründete Kirchengemeinschaft verbunden hatte, erfuhr recht bald Ernüchterung. Trefend hat eine solche Hoffnung der Pfarrer und liberale Abgeordnete Karl Zittel (1802–1871) 1843 zum Ausdruck gebracht: Die »Anerkennung der Nothwendigkeit einer kirchlichen Repräsentation ist ... der Hauptgewinn der Union.«¹² Sein Votum beleuchtet die spätrationalistisch-frühliberale Auffassung der Unionsfreunde, die, vor allem im lutherischen Altbaden beheimatet, wenig theologischen Vereinigungsdruck spürten und der Bekenntnisfrage und ihrer Vermittlung nur geringes Gewicht beimaßen. Ihr kirchenpolitischer Impuls ist erst 1861 – nach etlichen Zwischenetappen – mit der neuen Kirchenverfassung wirksam geworden. Und Streit um das Bekenntnis (in) der Union hat es das ganze 19. Jahrhundert gegeben.

Ob nun das Land Baden in besonderer Weise »in Gottes Hand ruhe«, hängt vom religiösen Standpunkt ab. Die damaligen Zeitgenossen zeigten sich freilich davon überzeugt, dass die badische Union nicht nur ein gottgefälliges Werk war, sondern – wie es die Mannheimer in ihrem Unionsaufruf 1817 noch als Forderung formuliert hatten – es nun zwei protestantischen Kirchen gelungen war, aus freiem Geist und edlem religiösen Sinn »der Reformation die Krone aufzusetzen.«

Anmerkungen

- 1 Ich beschränke mich auf die Nennung folgender Titel: Johannes Bauer: Die Union 1821. Urkunden und Dokumente (Veröff. der evangel. kirchenhist. Kommission in Baden I), Heidelberg-Wieblingen 1921; Gustav Adolf Benrath: Die Entstehung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden (1821), in: Hermann Erbacher (Hg.): 150 Jahre Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971. Dokumente und Aufsätze, Karlsruhe 1971, 49–113; Johannes Ehmann (Hg.): Die Kirchen der Union [A und B]. Geschichte – Theologie – Perspektiven, Leipzig 2019; ders.: Union und Konstitution. Die Anfänge des kirchlichen Liberalismus in Baden im Zusammenhang der Unionsgeschichte (1797–1834) (VVKGB 50), Karlsruhe 1994; ders.: Die badische Union in historisch-systematischer Betrachtung; in: ders./Gottfried Gerner-Wolfhard (Hg.): 200 Jahre Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden. Geschichte. Gottesdienst. Gemeinde, Neulingen 2020, 13–30.
- 2 Vgl. dazu die biographischen Notizen bei Ehmann: Union und Konstitution, 41 f. An Brauer erinnert seit Ende des 19. Jahrhunderts die Karlsruher Brauerstraße.
- 3 Es handelte sich dabei vor allem um die Reformierte Gemeinde an der Kleinen Kirche in Karlsruhe und um Flüchtlingsgemeinden wie etwa Neureut und Friedrichstal; s. dazu: Johannes Ehmann: Geschichte der evangelischen Kirche in Baden 2. Die Kirche der Markgrafschaft, Leipzig 2021.
- 4 Vgl. Erstes Organisationsedikt, bei Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber: Staat und Kirche I, Berlin 1990, Nr. 37.
- 5 Vgl. dazu Ehmann: Union und Konstitution, 43–48. Die Organisationsedikte sind entsprechend gar nicht als Unionsmaßnahme anzusehen.
- 6 *Kirchenverein* bedeutet nicht *Kirchenvereinigung*, sondern *Kirchengesellschaft*. Offenbar hat das Missverständnis des Titels auch zu einer Fehleinschätzung der Schrift innerhalb der badischen Unionsgeschichte geführt; das unbestreitbar »Unionistische« dieser Schrift liegt aber in der rechtlichen Zusammenfassung »beeder Religionsparthien«, also zweier Religionsparteien, sprich: lutherischer und reformierter Kirche.
- 7 Die KRI wurde aus diesem Grunde 1804 neu herausgegeben. Der langjährige Streit verlief insofern im Sande, da die Ereignisse 1806/07 die »Egalisierungsfrage« überholten. Brauer ging freilich bei der KRI von geltendem Recht auch für die Reformierten aus – als Unionsmaßnahme blieb sie wirkungslos bzw. wurde durch die eigentlichen Unionsmaßnahmen überholt; vgl. wieder Ehmann: Union und Konstitution, 49–65.
- 8 Vgl. dazu Ehmann, ebd., 71–79. Die Diskussion, ob der Begriff zutrifft, s. dort. Sofern man einerseits tatsächlich von einer administrativen »Union« ausgehen kann, so wiegen andererseits die daraus resultierenden Missverständnisse schwer und verunklaren den Unionsbegriff.
- 9 Vgl. den Mannheimer Unionsaufruf; Union (ed. Bauer), Nr. 2.
- 10 Sog. »Karlsruher Konferenz« vom November 1819.
- 11 Sog. »Sinsheimer Konferenz« vom Januar 1820.
- 12 Vgl. Karl Zittel: Zustände der evangelisch-protestantischen Kirchen in Baden, Karlsruhe 1843. Zu Zittel vgl. Johannes Ehmann: Karl Zittel (1802–1872). Der Liberale; in: ders. (Hg), Lebensbilder aus der Evangelischen Kirche in Baden. Band II: Kirchenpolitische Richtungen, Heidelberg u. a. 2010, 77–93.



Anschrift des Autors:
Pfr. Dr. theol.
Johannes Ehmann,
Prof. für Kirchengeschichte
an der Theologischen Fakultät
Heidelberg
Kisselgasse 1
69117 Heidelberg